

*Abschrift*

Geschäftszeichen VG 2 K 45.11

Gegenwärtig:

Richter am  
Verwaltungsgericht  
Hömig als Einzelrichter

**Öffentliche Sitzung**

des Verwaltungsgerichts Berlin,  
2. Kammer,

am 19. September 2011

Beginn um 9.58 Uhr,  
Ende um 10.34 Uhr.

Verkündung um 13.56 Uhr

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn [REDACTED]

Klägers,

g e g e n

Justizbeschäftigte

[REDACTED]  
f.d.R.d.A. auf Tonband

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Deutschen Bundestag,  
-Verwaltung-,

Beklagte,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen  
Verhandlung nach Aufruf der Sache:

Der Kläger.

Für die Beklagte:

Herr Dr. Dähne mit Terminsvollmacht, die zur Akte ge-  
nommen wurde.

Folgende Akten lagen vor und wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht:

- die Streitakte und der Verwaltungsvorgang der Beklagten.

Der Einzelrichter trug den wesentlichen Inhalt der Akte vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die anwesenden Beteiligten erhielten das Wort.

Der Kläger beantragte,

die Beklagte zu verurteilen, seine Petition vom 24. Januar 2011 als öffentliche Petition zuzulassen.

vorgesp. u. gen.

Der Vertreter der Beklagten beantragte,

die Klage abzuweisen.

vorgesp. u. gen.

Der Kläger wies noch ergänzend auf die Petition mit der Nr. 19107 bezüglich des Abbruchs der diplomatischen Beziehung zu Syrien hin und erklärte im Rahmen der Diskussionsbeiträge sei u.a. geäußert worden, dass die diplomatischen Beziehungen zur USA abgebrochen werden müssten. Im Hinblick auf diese Petition sei ihm nicht verständlich, weshalb seine Petition nicht zugelassen habe werden können.

Der Einzelrichter schloss die mündliche Verhandlung um 10.34 Uhr.

b. u. v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Der Einzelrichter zog sich zurück. Nach seinem Wiedereintritt wurde nach nochmaligem Aufruf der Sache in öffentlicher Sitzung um 13.56 Uhr folgendes Urteil verkündet:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Außerdem wurde folgender Beschluss verkündet:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Hömig

